

Praxis für Kinder- & Schwangerenosteopathie Pult Anmeldung

Bitte füllen Sie diese Anmeldung vollständig aus. Änderungen des Wohnsitzes bitte direkt mitteilen.

Patient	_____	_____
	Name, Vorname	Geburtsdatum
Erziehungsberechtigte Person (<u>bei Minderjährigen</u>)	_____	_____
	Name, Vorname	
Anschrift	_____	_____
	Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Kontakt	_____	_____
	Telefon- o. Handy-Nr.	E-Mail
Beruf / Tätigkeit	_____	

Bitte um korrekte Angabe der Versicherung. Änderungen bitte sofort mitteilen.

- gesetzl. Krankenkasse
- gesetzl. Krankenkasse mit anteiliger Osteopathie-Erstattung
(TK u.a. – meist ärztliche Bescheinigung notwendig)
- gesetzl. Krankenkasse mit Beihilfe
- gesetzl. Krankenkasse mit privater Zusatzversicherung
- private Versicherung
- Beihilfe
- Postversicherung / Postbeihilfe

Name der Krankenkasse / Zusatzversicherung: _____

Behandlungsvertrag

von: Ann-Kathrin Pult

mit: in der Anmeldung angegebenem Patienten (s. Seite 1)

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische Behandlung des Patienten

II. Honorar

Für eine osteopathische Heilbehandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung ein Honorar zwischen EUR 110-130 vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf.

Das Honorar ist innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zeitraums zu zahlen. Wird keine Rechnung gewünscht, so ist das Honorar in bar gegen Quittung zu zahlen.

III. Terminabsagen und Ausfallgebühr

Termine, die Sie nicht wahrnehmen können, sind bis spätestens **24 Stunden im Voraus** abzusagen. Patienten, die dringend einen Termin benötigen, sind Ihnen dankbar dafür. Nicht bzw. nicht rechtzeitig abgesagte Termine werden automatisch **mit bis zu 100€** in Rechnung gestellt. Nachweislich akute Notfälle sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

IV. Hinweise

→ Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt in der Regel nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker und ist dieser angeglichen.

Die (teilweise) Erstattung der osteopathischen Leistungen kann vom behandelnden Osteopathen nicht garantiert werden und unterscheidet sich teils erheblich. Der Patient hat selbst dafür Sorge zu tragen, die Erstattbarkeit und Bedingungen hierfür mit der eigenen Krankenversicherung vorab zu klären.

Der Patient verpflichtet sich zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.

Ort, Datum

Unterschrift Patient / Erziehungsberechtigter